



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG hinsichtlich der Durchführung des Studienangebots der FH Burgenland GmbH in Zusammenarbeit mit der

- University of West Hungary, Sopron
- University of Economics, Bratislava
- University Juraj Dobrila, Pula

betreffend den Studiengang „International Joint Cross-border PhD-Programme in International Economic Relations and Management“

Auf Antrag der FH Burgenland GmbH führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 09.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflage zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Fachhochschule Burgenland GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Standort(e)	Eisenstadt
in Zusammenarbeit mit	<ul style="list-style-type: none"> - University of West Hungary, Sopron - University of Economics, Bratislava - University Juraj Dobrila, Pula
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	International Joint Cross-border PhD-Programme in International Economic Relations and Management
Art des Studiums	Doktorat
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, PhD
Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden	derzeit 13 Studierende bis zu 20 Aufnahmen/Jahr
Organisationsform	berufsbegleitend
Dauer und Umfang	mind. 6 Sem. / 180 ECTS
Standort des beantragten Studienangebots	FH Burgenland Campus 1 7000 Eisenstadt
Unterrichtssprache	Englisch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die FH Burgenland GmbH beantragte am 29.05.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Eisenstadt.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachterin für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Assoc. Prof. MMag. Dr. Rita Faullant	Alpen-Adria Universität Klagenfurt, University of Southern Denmark	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation

Am 12.10.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachterin und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FH Burgenland in Eisenstadt statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

4 Antragsgegenstand

Die drei Universitäten Westungarische Universität, Doctoral School „István Széchenyi“, Sopron; Wirtschaftsuniversität Bratislava, Fakultät für Internationale Beziehungen; Universität „Juraj Dobrila“ Pula, Kroatien, Fakultät für Wirtschaft und Tourismus „Dr. Mijo Mirkovic“ bieten ein Joint-PhD-Programm „International Joint Cross-border PhD-Programme in International Economic Relations and Management“ unter der organisatorischen und administrativen Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland an.

Für die Durchführung des ersten Studienjahres stellt die FH Burgenland in Eisenstadt die Infrastruktur einschließlich organisatorischer und administrativer Unterstützung zur Verfügung. Inhaltlich wird auch dieses sog. Einführungsjahr von den drei ausländischen Partneruniversitäten gestaltet. Ab dem zweiten Studienjahr erfolgt das Studium in Sopron, Pula oder Bratislava. Dort werden die Studierenden auch bei der abschließenden Dissertation betreut. Die Lehrenden für das gesamte PhD-Programm sind habilitierte Universitätsprofessor/inn/en von allen drei ausländischen Partneruniversitäten, die von letzteren ausgewählt und beauftragt werden. Das Studium wird vollständig in englischer Sprache abgehalten und umfasst 180 ECTS-Punkte.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterin

Die Gutachterin hält in den Vorbemerkungen explizit fest: *„Die wissenschaftliche Qualität des Doktoratsprogrammes war nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde daher in der Begutachtung nicht berücksichtigt, da dieser Bereich in der Verantwortung der Partneruniversitäten liegt.“*

Das formale Kriterium über den **Sitz** der antragstellenden Einrichtung in Österreich ist erfüllt. Die Kriterien über die **Regelung der Zuständigkeiten**, die Gewährleistung der **Freiheit von Wissenschaft und Lehre** sowie die **Festlegung der Studienleistungen**, die die Studierenden an der jeweiligen Institution zu erbringen haben, sind aus Sicht der Gutachterin erfüllt.



„Die Bestimmungen zum Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien sind eindeutig im Agreement geregelt.“ Die Anwendung der Prüfungsordnungen ist „eindeutig festgelegt“ und die Mitsprache der Studierenden und Lehrenden, „sind durch das Qualitätssicherungssystem festgelegt und gewährleistet.“

Die Prüfkriterien zu **Studienangebot** und **Personal** sind nicht relevant, da sie nicht den österreichischen Leistungsteil betreffen.

*„Das **Qualitätsmanagementsystem** der Fachhochschule Burgenland wurde im Jahr 2014 einem Audit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria unterzogen und erhielt die Zertifizierung. Dieses System kommt, so weit anwendbar, auch im PhD-Programm zur Anwendung. Insbesondere die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres werden den gleichen Evaluierungen unterzogen, wie jene aus den regulären Studiengängen. Für jene Teile des Studiums, welche an den Partneruniversitäten abgehalten werden, finden ebenfalls Evaluierungen durch die jeweiligen Partneruniversitäten statt. Nach Auskunft im vorliegenden Antrag verfügen die Partneruniversitäten über Evaluierungsverfahren, an denen die Studierenden direkt mitwirken. Diese Evaluierungen werden durch die QM-Ausschüsse der Partneruniversitäten an die Konsortiumsleitung weitergeleitet (S. 30f). Die Konsortiumsleitung ist zuständig für das Monitoring der LV-Evaluierung.*

Zusätzlich führt die Konsortiumsleiterin persönliche Gespräche mit den Studierenden, um ihre Rückmeldungen zu erhalten. Als unmittelbare Überprüfung der Qualität der abgeschlossenen Doktorarbeiten entsenden die Partneruniversitäten zur abschließenden öffentlichen Verteidigung der Arbeiten ihre Vertreter an die anderen Universitäten. Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.“

Zum Thema **Infrastruktur** heißt es im Gutachten: *„Für das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Dissertation ist die Verfügbarkeit von akademischen Journalen von erster Priorität. Diese können in Printform oder in elektronischer Form bereitgestellt werden. Die Fachhochschule Burgenland verfügt über ein großes, den Standards anderer österreichischer Universitätsbibliotheken entsprechendes, Angebot an elektronischen Journalen und elektronischen Büchern. Für die Journal-Datenbank Elsevier besitzt die FH Burgenland keinen freigeschalteten Zugang. Für nicht-verfügbare Artikel bietet die Bibliothek jedoch die Möglichkeit, diese für die Studierenden nicht-kostenpflichtig zu bestellen (Kosten werden durch die FH Burgenland getragen). Die Suchmaske des elektronischen Bibliothekssystems ist sehr nutzerfreundlich, die Bibliothek selbst auch ständig durch Fachpersonal besetzt, welches bei Bedarf Hilfestellung leistet.*

Für die Grundlagenkurse im ersten Jahr wurde die Bibliothek außerdem mit 46 weiteren Titeln ausgestattet, die speziell auf den Inhalt dieser Lehrveranstaltungen abgestimmt sind (Liste der Neuanschaffungen wurde vor Ort vorgelegt).

Software-Ausstattung: Die FH Burgenland verfügt über 90 Campus-Lizenzen des Statistikprogrammes SPSS, 12 Media Lap/DirectRT Lizenzen und eine Atlas TI Lizenz (Liste der Lizenzen wurde vor Ort ausgehändigt). Während die SPSS-Lizenzen als ausreichend angesehen werden, sollte im Bereich der qualitativen Textanalysetools (Atlas TI oder NVivo) eine Aufstockung erfolgen. Den Studierenden stehen außerdem zwei Survey-Tools zur Verfügung, mit denen Umfragen designt und administriert werden können.

Die FH Burgenland verfügt des Weiteren über ein eigenes Fokusgruppen-Labor, ein Media-Lab, und ein Eye-Tracking Labor, was als sehr gute Ausstattung im nationalen Vergleich gesehen werden kann.

Alle Studierenden der FH Burgenland verfügen über eine Studentenkarte, durch die die Studierenden 24 Stunden/7 Tage pro Woche Zugang zur Bibliothek, den Computerräumen und sonstiger Infrastruktur haben. Das Kriterium wird insgesamt als erfüllt beurteilt.“

Zum Prüfkriterium „Information“ heißt es im Gutachten:

„Im Ausbildungsvertrag und in den Präsentationsunterlagen, die bei der jährlichen Informationsveranstaltung im April gezeigt werden, werden die Studierenden über die Studienbestimmungen ausreichend informiert.“

Aber, aus dem Ausbildungsvertrag und aus den Präsentationsunterlagen, die bei der jährlichen Informationsveranstaltung im April gezeigt werden, geht nicht hervor, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist. Dieser Punkt bedarf einer Nachbesserung, indem diese Information bei der Informationsveranstaltung ausdrücklich mitgeteilt wird und im Ausbildungsvertrag noch einmal verankert ist. Außerdem sollten die Studierenden dezidiert darauf hingewiesen werden, dass sie einen ausländischen akademischen Grad (je nach Partneruniversität einen ungarischen, slowakischen oder kroatischen akademischen Grad) erwerben, auch wenn bei dem Gespräch mit den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch der Eindruck entstand, dass die Studierenden darüber im Bilde waren. Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.“

Die Gutachterin empfiehlt in der Folge, *„die Erteilung der Bestätigung unter einer Auflage vorzunehmen.“*

Die Gutachterin schlägt folgende Auflage zum Kriterium Information gem. Kap. III Abs. 34 Z.7 vor:

„Die FH Burgenland informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.“

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter einer Auflage zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung eines behebbaren Mangels erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgender Auflage:

Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 7: Information

1. Die FH Burgenland weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen informiert. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.



Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachterin an.

Eine Abweichung gibt es hinsichtlich des Prüfkriteriums „Information“ gem. Kap. III Abs 34 Z 7. Die Gutachterin sieht dieses als erfüllt an, empfiehlt aber dennoch die Bestätigung unter Auflage. Das ist formal nicht konsistent und die FH Burgenland weist in ihrer Stellungnahme auch darauf hin. Im Sinne der Schaffung einer konsistenten Entscheidungspraxis weicht das Board hier vom Gutachten ab und sieht das Informationskriterium als nicht erfüllt an, um in der Folge die genannte Auflage zu erteilen.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme